[](http://intra.bezreg-arnsberg.nrw.de/grafikpool/wappen/wappen_black.jpg)

**Bezirksregierung Arnsberg**

Az.: 900-9069256-0001/ADG-0002 Arnsberg, den 19.05.2025

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

**Antrag der Stadt Bochum auf Erteilung einer Plangenehmigung nach   
§ 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Umsetzung des bereits mit dem 33. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2010 genehmigten Photovoltaik-Kraftwerks auf der Zentraldeponie Kornharpen in Bochum, Brelohstraße 70, 44803 Bochum**

Die Stadt Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, 44787 Bochum, hat mit Datum vom 16.01.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 35, Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Umsetzung des bereits mit dem 33. Änderungsbescheids zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.2010 genehmigten Photovoltaik-Kraftwerks auf der Zentraldeponie Kornharpen in Bochum (betrieben durch die USB Bochum GmbH, Hanielstraße 1, 44801 Bochum) bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

* Rückbau des vorhandenen Photovoltaik-Kraftwerks am bisherigen temporär abgedichteten Standort (Bauabschnitte 4 und 5) im Südwesten der Deponie
* Neuerrichtung des Photovoltaik-Kraftwerks an neuem oberflächenabgedichteten und rekultivierten Standort (Bauabschnitt 2) im Süden der Deponie
  + Gründung der Aufständerung für die Modultische
  + Verwendung der vorhandenen Unterkonstruktion der Modultische
  + Wiederverwendung der vorhandenen, zwischengelagerten Module (soweit nicht beschädigt)
* Aufgabe der nicht mehr benötigten Ringdrainage (Nord- und Süddrainage) aufgrund von Überlagerung und Funktionsverlust (aus Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.1978, Nebenbestimmung Nr. 4 Punkt VI. Oberflächenwasser)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen -Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG ist das geplante Vorhaben nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Es erfolgt keine Ausweitung der Fläche.

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG), ist selbst kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs   
(§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Kirschbaum